

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

#### I.

##### **Anlass und Zielsetzung**

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGBAG HA) enthält an drei Stellen Verweise auf Gesetze, Paragraphen in Gesetzen, bzw. verwendet Gerichtsbezeichnungen, die nicht mehr zutreffen, da sich die in Bezug genommenen Gesetze und Gerichtsbezeichnungen geändert haben. Damit ist dieses Gesetz formal unrichtig geworden. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sollen die daraus resultierenden formalen Änderungsbedarfe umgesetzt werden. Im Einzelnen geht es um folgende Vorschriften:

§ 35 Absatz 2 BGBAG HA verwendet die Bezeichnung „Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“, das aber durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 abgelöst wurde, sodass § 35 Absatz 2 BGBAG HA angepasst werden muss.

In § 74 Satz 2 BGBAG HA wird die Bezeichnung „Vormundschaftsgericht“ verwendet. Die Bezeichnung „Vormundschaftsgericht“ ist indes einheitlich im BGB und FamFG geändert worden. Die Aufgaben des

früheren Vormundschaftsgerichts werden nun teils vom Betreuungsgericht, teils vom Familiengericht wahrgenommen. Die Vorschrift ist hinsichtlich der Begrifflichkeit anzupassen. Da sich die Vorschrift des § 74 Satz 2 BGBAG HA auf § 1807 BGB bezieht und diese Vorschrift im Betreuungsrecht gem. § 1908i BGB entsprechend anzuwenden ist, betrifft sie sowohl Sachverhalte, die das Betreuungsgericht betreffen, als auch solche, die das Familiengericht betreffen. Daher sind in § 74 Satz 2 BGBAG HA die Worte „Das Vormundschaftsgericht kann (...)“ durch die Worte „Das Familiengericht und Betreuungsgericht können“ zu ersetzen.

Auch § 76 BGBAG HA verwendet die nicht mehr zutreffende Bezeichnung „Vormundschaftsgericht“, auch hier bezüglich Vorschriften, die Anordnungen betreffen, die nunmehr z.T. durch das Familiengericht, z.T. auf Grund analoger Anwendung (§ 1908i Absatz 1 i.V.m. § 1802 Absatz 3 BGB) durch das Vormundschaftsgericht erlassen werden können. Daher sind die Worte „vom Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „vom Familiengericht beziehungsweise vom Betreuungsgericht“ zu ersetzen. Zudem haben sich die in § 76 BGBAG HA in Bezug genommenen Vorschriften des BGB z.T. geändert, in der Nummerierung verschoben, bzw. sind weggefallen sodass die

Verweise nicht mehr zutreffen. Auch insoweit ist die Vorschrift anzupassen.

III.

II.

**Petitum**

**Kosten**

Kosten werden durch das beabsichtigte Gesetz, das lediglich formale Änderungen beinhaltet, nicht entstehen.

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch beschließen.

**Gesetz**

**zur Änderung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes  
zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Vom . . . . .

Das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 1. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 40-e), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In §35 Absatz 2 werden die Wörter „Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

2. In §74 Satz 2 werden die Wörter „Das Vormundschaftsgericht kann“ durch die Wörter „Das Familiengericht und das Betreuungsgericht können“ ersetzt.

3. §76 erhält folgende Fassung:

„§76

In den Fällen des §1667 Absatz 1 Satz 3, §1640 Absatz 3 und §1802 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind für die Aufnahme der vom Familiengericht und vom Betreuungsgericht angeordneten Verzeichnisse außer den Notaren die Gerichtsvollzieher zuständig.“

## Begründung

### Zu Nummer 1 § 35 Absatz 2)

§ 35 Absatz 2 BGBAG HA verwendet die Bezeichnung „Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FGG), das aber durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 abgelöst wurde. Die Vorschrift nimmt damit in der derzeitigen Fassung Bezug auf ein Gesetz, das nicht mehr existiert. Sie muss dahingehend korrigiert werden, dass eine Bezugnahme auf das nunmehr geltende FamFG erfolgt.

### Zu Nummer 2 (§ 74 Satz 2)

In § 74 Satz 2 BGBAG HA wird die Bezeichnung „Vormundschaftsgericht“ verwendet, das nicht mehr existiert. Die Bezeichnung „Vormundschaftsgericht“ ist einheitlich im BGB und FamFG geändert worden. Die Aufgaben des früheren Vormundschaftsgerichts werden nun teils vom Betreuungsgericht, teils vom Familiengericht wahrgenommen. Die Vorschrift ist hinsichtlich der Begrifflichkeit anzupassen. Da sich die Vorschrift des § 74 Satz 2 BGBAG HA auf § 1807 BGB bezieht und diese Vorschrift im Betreuungsrecht gem. § 1908i BGB entsprechend anzuwenden ist, betrifft sie sowohl Sachverhalte, in denen das Betreuungsgericht entscheidet, als auch solche, in denen das Familiengericht entscheidet. Daher sind in § 74 Satz 2 BGBAG HA die Worte „Das Vormundschaftsgericht kann (...)“ durch die Worte „Das Familiengericht und Betreuungsgericht können“ zu ersetzen.

### Zu Nummer 3 (§ 76)

Auch § 76 BGBAG HA verwendet die nicht mehr zutreffende Bezeichnung „Vormundschaftsgericht“, auch hier bezüglich einer Vorschrift, die Anordnungen betrifft, die nunmehr z.T. durch das Familiengericht, z.T. auf Grund analoger Anwendung (§ 1908i Absatz 1 i.V.m. § 1802 Absatz 3 BGB) durch das Vormundschaftsgericht erlassen werden können. Daher sind hier die Worte „vom Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „vom Familiengericht und vom Betreuungsgericht“ zu ersetzen. Zudem haben sich die in § 76 BGBAG HA in Bezug genommenen Vorschriften des BGB z. T. geändert, in der Nummerierung verschoben, beziehungsweise sind weggefallen sodass die Verweise nicht mehr zutreffen. Auch insoweit ist die Vorschrift anzupassen. Insoweit gilt im Einzelnen:

§ 1667 Absatz 2 Satz 3 BGB ist nunmehr § 1667 Absatz 1 Satz 3 BGB.

Der in § 76 BGBAG HA in Bezug genommene Regelungsgehalt von § 1682 Absatz 2 BGB findet sich nunmehr in § 1640 Absatz 3 BGB.

§ 1689 BGB wurde mit dem Beistandschaftsgesetz vom 4. Dezember 1997 ersatzlos gestrichen. Die Bezugnahme auf diese Vorschrift geht daher nunmehr ins Leere und ist zu streichen.

§ 1802 Absatz 3 BGB ist bis auf die Veränderung des Terminus („Familiengericht“) unverändert.